

## Merkblatt für Auslandsunfälle

### KROATIEN

#### I. Unfallaufnahme

Nach einem Unfall sofort anhalten, die Unfallstelle sichern und Verletzten gegebenenfalls helfen. Unbedingt Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer notieren. Außerdem Name und Anschrift von (möglichst neutralen) Unfallzeugen festhalten und die Unfallstelle fotografieren. Keine fremdsprachigen Schriftstücke unterzeichnen, deren Inhalt nicht verständlich ist.

Die Polizei ist unter Tel. 92, die Rettung unter Tel. 94 erreichbar. Von der Polizei sollte man sich eine Unfallbestätigung (Potvrda) ausstellen lassen.

Die Notrufzentrale des ADAC erreichen Sie bei Fahrzeugpannen und -unfällen unter der Rufnummer +49 89 222222.

#### II. Abwicklungshinweise

Nach einem Unfall in Kroatien hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung seiner Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung in **Kroatien**

oder

- Schadensabwicklung über einen Regulierungsbeauftragten der kroatischen Haftpflichtversicherung in Deutschland, dessen Anschrift über die Auskunftsstelle beim „Zentralruf der Autoversicherer“/GDV, Glockengiesserwall 1, 20095 Hamburg abgefragt werden kann. Außerdem ist der Zentralruf unter der kostenfreien Rufnummer 0800 25 026 00 oder über ein Formular im Internet unter <http://www.gdv-dl.de/142.html> rund um die Uhr erreichbar. Anrufer aus dem Ausland erreichen den Zentralruf unter der Rufnummer +49 40 300 330 300.

Sowohl die kroatische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten, jedenfalls aber eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann ggfs. die sog. **Entschädigungsstelle** (Verkehrsofferhilfe e.V. in Berlin, Wilhelmstraße 43 /43G, 10117 Berlin, [www.verkehrsofferhilfe.de](http://www.verkehrsofferhilfe.de)) eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, kann die gegnerische Versicherung nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nunmehr **nicht nur im Ausland**, sondern auch **im Wohnsitzland** des Geschädigten verklagt werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet **ausländisches Verkehrs- und Schadensersatzrecht** Anwendung, meist das Recht des Unfall-Landes, das vom deutschen Recht oft erheblich abweicht (Ausführungen zum kroatischen Schadensersatzrecht s.u. III.).

Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte **rechtlich beraten** und ggfs. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen frei praktizierenden, deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Anwaltsadressen in Deutschland können der Internet-Seite [www.adac.de/rechtsberatung](http://www.adac.de/rechtsberatung) unter „Info, Test und Rat / Rechtsberatung“ entnommen bzw. bei jeder ADAC-Geschäftsstelle erfragt werden.

Ob der Schadensfall **in Deutschland** oder über einen **deutschsprachigen Rechtsanwalt in Kroatien** (Adressen s.u. IV.) reguliert werden soll, hängt von der Schwierigkeit und Schwere des Falles ab. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines kroatischen Rechtsanwalts, der erforderlichenfalls vor dortigen Gerichten klagen kann.

Die außergerichtlichen **Anwaltskosten** werden (außer bei Vorliegen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung) nur selten (z.B. bei unstrittiger Erforderlichkeit) erstattet; bei Obsiegen im Prozess werden Anwaltskosten erstattet. Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen **verjähren** drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer (als in Deutschland üblich) zu rechnen.

### III. Schadenspositionen

#### 1. Sachschäden

**Es werden ersetzt:**

- a) **Reparaturkosten** einer deutschen Werkstätte in voller Rechnungshöhe nur dann, wenn Übereinstimmung mit der Schadensbeschreibung auf der polizeilichen Unfallbestätigung (Potvrda) oder der Schadensschätzung einer dortigen Versicherung besteht. In Bagatellfällen kann aufgrund eines Kostenvoranschlags abgerechnet werden. Bei Abwicklung auf Gutachtenbasis wird meist die Mehrwertsteuer nicht übernommen.
- b) Bei **Totalschaden** Abrechnung nur gegen Vorlage eines Sachverständigengutachtens. Ist das Fahrzeug im Unfallland verblieben, erfolgt Erstattung nach Schwacke- oder Eurotax-Liste.
- c) **Abschleppkosten** von der Unfallstelle zur nächstgelegenen Werkstatt.

d) **Gutachterkosten**, wenn der Schaden nicht anderweitig nachgewiesen werden kann oder die gegnerische Versicherung ein Gutachten verlangt.

e) **Wertminderung** allenfalls in geringer Höhe bei schwerer beschädigten, wenige Jahre alten Fahrzeugen mit geringer Laufleistung.

f) **Mietwagenkosten**, wenn ein Mietauto zur Berufsausübung unbedingt erforderlich ist, für die technisch notwendige Reparaturdauer bzw. im Totalschadensfall für die durchschnittliche Wiederbeschaffungsdauer. Von den Mietwagenkosten werden bis zu 20% als Eigensparnis abgezogen.

g) **Kaskoselbstbeteiligung** gegen Vorlage einer Abrechnung der Vollkaskoversicherung.

h) **Übernachtungs- und Verpflegungskosten** (Mehrkosten).

i) **Schadensfinanzierungskosten**, aber nicht immer.

**Es werden nicht ersetzt:**

Nutzungsausfall, Entschädigung für Urlaubsbeeinträchtigung, allgemeine Unkostenpauschale.

## 2. Personenschäden

**Es werden ersetzt:**

a) **Arzt-, Heil- und Pflegekosten**, soweit nicht bereits durch die eigene Krankenkasse erstattet.

b) **Verdienstaufschlag**

c) **Schmerzensgeld**, abgestuft je nach Schwere der Verletzung und deutlich niedriger als in Deutschland.

## IV. Anwaltsadressen

Vorwahl aus Deutschland: 00 385

**HR-21000 Split**

RA Srdan Brajevic

Smiljaniceva 2/1

Telefon (0) 21-50 34 81, Telefax (0) 21-50 34 83

**HR-10000 Zagreb**

RA Rudjer Anic

Gajeva Ulica 53/II

Telefon (0) 1-4 92 21 48, Telefax (0) 1-4 92 21 54

**HR-10000 Zagreb**

RA Eugen Zadravec

Petrinjska 2/I

Telefon (0) 1-4 81 06 43, Telefax (0) 1-4 81 06 42

Stand: 10/2016